

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen von Show Me The World

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen von Show Me The World (im folgenden kurz "SMTW"). Diese kommen gemäß Punkt 11 des mit SMTW geschlossenen Franchisevertrages ergänzend zu dem Franchisevertrag zur Anwendung.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die SMTW nicht ausdrücklich anerkennt, kommen nicht zur Anwendung, auch wenn SMTW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach österreichischem Recht. Dies mit Ausnahme von Verweisungs- und Kollisionsnormen.
- 1.5 Sollten sich Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und SMTW werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 1.6 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Wohnort der Franchisegeberin oder - falls vorhanden – der registrierte Sitz von SMTW.
- 1.7 Gerichtsstand ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, nach Wahl von SMTW auch das jeweils sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel SMTW den registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. SMTW ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2.2 Änderungen der Produkte und Dienstleistungen behält sich SMTW auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.
- 2.2.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Haftung und Gewährleistung entgegenzunehmen.
- 2.3.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von SMTW schriftlich bestätigt worden ist, jedoch hilfsweise mit der Lieferung, falls diese ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgen musste. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.
- 2.3.2 Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ein, so kann SMTW die Lieferung solange verweigern, bis der Besteller entweder die anteilige Gegenleistung bewirkt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1.1. Es gelten die aktuellen von SMTW entsprechend den Richtlinien festgesetzten Einkaufspreise unter Beachtung der Rabatte für Franchise Partner.
- 3.1.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager inklusive Verpackung; allfällige sonstige Versand- und Transportkosten werden nach Aufwand verrechnet.
- 3.2.1 Bei wesentlicher, nicht vorhersehbarer und von SMTW nicht beeinflussbarer Veränderung der Produktionskosten behält sich SMTW vor, mit dem Besteller einen von der Auftragsbestätigung abweichenden Preis zu vereinbaren.
- 3.2.2 Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 3.3.1 SMTW stellt sämtliche gelieferten Waren als Kommissionsware zur Verfügung.
- 3.3.2. Die Kosten für die Waren sind spätestens 6 Wochen nach Erhalt fällig und auf das von SMTW bekanntzugebende Konto zu überweisen.
- 3.4 Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen immer zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferfristen, Abnahme und Versand

- 4.1.1 SMTW ist bemüht, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um einen in der Auftragsbestätigung vereinbarten tagesgenauen Festtermin.
- 4.1.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Eine angemessene Verlängerung dieser Frist tritt jedoch ein, wenn der Besteller allfällige von ihm zu beschaffenden Unterlagen, usw. nicht rechtzeitig beibringt oder seinen für den Auftrag wesentlichen Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von SMTW liegen - wie z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel - und nachweislich auf die Herstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von SMTW nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Lieferverzuges eintreten.
- 4.1.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Absender verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.2.1 Der Versand erfolgt vom Absender auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt SMTW nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.
- 4.2.2 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist SMTW jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist

anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen allfälligen Transporteur über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Grundsätzlich verbleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von SMTW. SMTW stellt die Waren gemäß Punkt 3.3.1 als Kommissionsware unter Eigentumsvorbehalt zur Verfügung.
- 6.2 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er SMTW hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.3 Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt SMTW Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes entsprechend den vertraglichen Bestimmungen weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Waren seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an SMTW ab. Er ist auf Verlangen von SMTW verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung richtet sich – mit folgenden Maßgaben - nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich 12 Monate. Rechtzeitig und ordnungsgemäß geltend gemachte Mängel bessert SMTW nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatzware, wozu sie auch nach erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist.
- 7.2 Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit SMTW Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall ist ein Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.3 Kosten für die Ein- und Rücksendung des Liefergegenstandes sowie für seine Verpackung gehen zu Lasten von SMTW, es sei denn, zwischen Besteller und SMTW ist etwas anderes vereinbart.

8. Auskünfte, Beratung

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren erfolgen nach bestem Wissen. Der Besteller wird nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

9. Haftung

- 9.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers - aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Folgeschäden - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit SMTW Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall ist ein Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.2 Macht der Besteller Personen- und Sachschäden auf Grund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluss nicht.
- 9.3 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet SMTW nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, auch durch Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SMTW zurückzuführen sind, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
- 9.4 Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für SMTW nur dann verbindlich, wenn SMTW sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- 9.5 Die Kommissionsware ist vom Besteller sorgfältig zu verwahren. Dieser haftet für alle Beschädigungen an der Kommissionsware, unabhängig davon, ob er diese Beschädigungen verschuldet hat oder nicht.

10. Urheberrecht

SMTW behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen und seinen sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung von SMTW nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an SMTW zurückzugeben.